

Jahr für Jahr entstehen bei Erdarbeiten im Bereich von unterirdisch verlegten Versorgungsleitungen zahlreiche Schäden. Neben den erheblichen Sachschäden ist im Schadensfall eine Gefährdung von Personen mit strafrechtlichen Folgen nicht auszuschließen.

Beschädigungen an Versorgungsanlagen sind nach Maßgabe des §314 (Herbeiführung einer Überschwemmung), §316b (Störung öffentlicher Betriebe), §318 (Fahrlässige Gemeingefährdung), §323 (Baugefährdung) StGB strafbar und zwar auch dann, wenn sie fahrlässig begangen werden. Außerdem ist derjenige zum Schadensersatz gegenüber uns und möglicherweise auch unseren Kunden verpflichtet, der für die Beschädigungen verantwortlich ist. Es liegt daher im Interesse aller, die solche Arbeiten durchführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen, um Beschädigungen zu verhindern. Bei allen Arbeiten, mit oder ohne Geräteinsatz im Bereich der Leitungstrassen, sind generell alle einschlägigen Vorschriften, Verordnungen und Richtlinien der Bayerischen Bauordnung (Bay.BO), der DIN, der DVGW, der VDE sowie Merkblätter und Hinweise der **Stadtwerke Unterschleißheim (USH)** und der Berufsgenossenschaften explizit zu beachten und einzuhalten. Die am Bau Beteiligten sind für die Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften und Sorgfaltspflichten verantwortlich. Der Bauherr / Bauunternehmer bzw. dessen beauftragte Person hat dafür Sorge zu tragen, dass auf der Baustelle bei Arbeiten im Bereich der Versorgungsanlagen nur fachlich qualifiziertes und auf der Baustelle eingewiesenes Personal eingesetzt wird.

### **Folgendes ist genau zu beachten:**

1. Versorgungsanlagen werden nicht nur in öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, sondern auch in privaten Grundstücken verlegt (z. B. Gärten, Felder, Wiesen, Wälder).
2. Die Verlegetiefe von Versorgungsleitungen beträgt in der Regel 60 – 180 cm. Geringere oder größere Tiefen und auch seitliche Planabweichungen sind aus den verschiedensten Gründen möglich. Die Versorgungsleitungen können ohne Abdeckung und Warnbänder verlegt sein.
3. Vor Beginn von Erdarbeiten, insbesondere bei Aufgrabungen, Bohrungen, beim Baggern, Eintreiben von Pfählen und sonstigen Arbeiten im Erdreich sowie beim Befahren mit schweren Baufahrzeugen sind stets bei der **USH** Erkundigungen über eventuell im Baustellenbereich verlegte Versorgungsleitungen einzuholen. Im sog. Instruktionsverfahren kann der Bauherr oder die vom Bauherren beauftragte Person, frühzeitig eine Stellungnahme der **USH** einholen. Durch ein rechtzeitig vorher durchgeführtes Instruktionsverfahren können notwendige Massnahmen wegen evtl. vorhandener Anlagen der **USH** frühzeitig umgeplant oder abgestimmt werden. Dies trägt u.a. neben der Kostenermittlung auch dazu bei, ggf. Bauverzögerungen zu verhindern.
4. Sind Versorgungsanlagen vorhanden, so ist vor Beginn der Arbeiten in Abstimmung mit der **USH** der Verlauf festzustellen. Es muss damit gerechnet werden, dass die tatsächliche Lage der Versorgungsanlagen von den Planangaben abweicht. Die Planangaben besitzen lediglich informellen Charakter. Ebenso ist bei Ortung durch entsprechende Messgeräte mit Abweichungen zu rechnen. Sofern Trassenmarkierungen von unseren Mitarbeitern vor Ort angebracht wurden, weisen diese lediglich auf das Vorhandensein von Leitungstrassen und / oder Zubehör hin. Diese geben nicht den genauen Verlauf der Leitungen/ Anlagen wieder und entbinden den Bauherren / Bauunternehmer bzw. dessen beauftragte Person nicht von der Verpflichtung die genaue Lage der Versorgungsanlagen durch Suchschlitze zu ermitteln. Diese sind in kürzeren Abständen von Hand zu graben. Werden Versorgungsanlagen nicht im angegebenen Bereich gefunden, muss unbedingt vor der Fortführung der Grabarbeiten nochmals bei der **USH** nachgefragt werden. Bei grabenlosen Verlegemaßnahmen (Bohrungen und Durchpressungen) sind Leitungskreuzungen stets freizulegen. Werden im Zuge der Baumassnahme Kabel- oder Leitungsanlagen vorgefunden, die planlich nicht dokumentiert sind, so muss der Bauunternehmer unverzüglich mit der **USH** Kontakt aufnehmen.
5. Bagger oder sonstige maschinelle Aufgrabungsgeräte sowie spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen im Gefährdungsbereich beiderseits der festgestellten Trasse grundsätzlich nicht eingesetzt werden.
6. Versorgungsanlagen dürfen nur gemäß den Anweisungen des Versorgungsunternehmens freigelegt werden. Bei unbeabsichtigter Freilegung oder Beschädigung müssen die Erdarbeiten sofort eingestellt werden, um eine Gefährdung von Personen zu vermeiden.

### **Beschädigte Versorgungsleitungen sind eine Gefahr für Leib und Leben !!!**

Die **USH** ist unverzüglich zu verständigen. Werden bei Aufgrabungsarbeiten in der Nähe von Versorgungsanlagen Erdleitungen (meist verzinkte Bandseile oder Kupferseile) freigelegt, dürfen diese nicht unterbrochen werden, da sie Schutzfunktionen erfüllen.

7. Lageänderungen und/oder das Verfüllen von freigelegten Versorgungsanlagen dürfen vom ausführenden Unternehmen nicht selbständig sondern nur in Anwesenheit eines Beauftragten der **USH** vorgenommen werden und nur nach dessen Anweisung erfolgen.
8. Die Anwesenheit eines Beauftragten der **USH** an der Aufgrabungsstelle entbindet das ausführende Unternehmen nicht von seinen Sorgfaltspflichten und von der Haftung bei evtl. auftretenden Schäden.
9. Jede Firma oder Person die Erdarbeiten ausführt ist verpflichtet, alle gebotene Sorgfalt aufzuwenden. Insbesondere müssen Hilfskräfte genauestens an- und eingewiesen werden, um der bei Erdarbeiten immer bestehenden Gefahr einer Beschädigung von Versorgungsanlagen, zu begegnen.

**Terminabsprachen:**

Bei Baustelleneinweisungen mit örtlichen Trassenvorzeigungen ist in jedem Falle eine Vorlaufzeit von mindestens 3 Arbeitstagen vor Baubeginn einzuplanen. Als zentrale Anlaufstelle für die Koordination von örtlichen Baueinweisungen ist / sind die **STADTWERKE Unterschleißheim** wie folgt zu erreichen:

Telefon: **089/31009-227**Telefax: **089/31009-280****Notrufnummern (Tag und Nacht)****Zentrale Störannahmestelle****089/31009-227****Polizei****110****Feuerwehr****112**